

Finanzordnung Werbegemeinschaft für die Bachstadt Köthen e.V.

Auf der Grundlage von § 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

1. Der Beitrag richtet sich nach der Größe und Lage des Betriebes/Unternehmens des Mitgliedes. Als Berechnungseinheit für die Größe des Betriebes/Unternehmens wird die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt. Dabei ergeben sich 4 Gruppierungen:

1 – 3	Beschäftigte
4 – 6	Beschäftigte
7 – 15	Beschäftigte
über 16	Beschäftigte

2. Es wird differenziert zwischen dem Innenstadt-Kernbereich, dem weiteren Innenstadt-Bereich und dem Außen-Bereich. Des Weiteren wird die Mitgliederstruktur um die Gruppe der fördernden Mitglieder erweitert.
3. Zum Innenstadt - Kernbereich gehören die Straßen und Plätze:

Schalaunische Straße, Buttermarkt, Holzmarkt, Hallesche Straße bis Bärteichpromenade, Markt
4. Zum weiteren Innenstadt – Bereich zählen:

Südliche Hallesche Straße ab Bärteichpromenade, Magdeburger Straße, Schulstraße, Marktstraße, Ritterstraße, Lindenstraße, Neustädter Platz/Neustädter Straße, Ölmühlenstraße, Dr.-Krause-Straße, Weintraubenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Bärplatz, Leipziger Straße
5. Zum Außenbereich zählen alle nicht aufgeführten Straßen und die Gewerbegebiete.
6. Zur Gruppe der fördernden Mitglieder gehören Freiberufler, leitende Mitarbeiter, Dienstleistungsbetriebe, Industrie- und Handwerksbetriebe ohne Handelsanteil und Versicherungen
7. Folgende monatlichen Grundbeiträge werden zugrunde gelegt:

Gruppe/Beschäftigte	1 - 3	4 - 6	7 – 15	16 und mehr
Mitglieder im Außenbereich	7,00 EUR	13,00 EUR	19,00 EUR	25,00 EUR
Mitglieder im weiteren Innenstadt- Bereich	10,00 EUR	19,00 EUR	25,00 EUR	31,00 EUR
Mitglieder im Innenstadt – Kernbereich	11,50 EUR	22,00 EUR	28,00 EUR	34,00 EUR
Gruppe/Beschäftigte	1 – 6	7 – 15	16 und mehr	
Fördernde Mitglieder	7,00 EUR	10,00 EUR	13,00 EUR	

8. Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich beglichen werden. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Begründete Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Für das erste halbe Jahr kann eine Beitragsfreiheit vereinbart werden.
9. Umlagen können für besondere Ausgaben berechnet werden und erfordern einen besonderen Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 12.08.2015.